

Marcel Senn / Dániel Puskás (Hg.)

Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft?

Kongress der Schweizerischen Vereinigung
für Rechts- und Sozialphilosophie,
15. und 16. Juni 2007, Universität Zürich

1511456/08



ZI ARSP



Franz Steiner Verlag Stuttgart 2007



Nomos

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-515-09149-7

Zugleich: 978-3-8329-3298-5

Jede Verwertung des Werkes außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren sowie für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

© 2007 Franz Steiner Verlag, Stuttgart

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

NEUKANTIANISMUS UND RECHTSNATURALISMUS*

1. EIN THEMA MIT DREI UNBEKANNTEN

Die mir gestellte Aufgabe, das neukantianische Verständnis der Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft vom Rechtsnaturalismus abzugrenzen, lässt bekannte Deutungsmuster der Philosophiegeschichtsschreibung gleichermaßen wie aktuelle Debatten um den „cultural turn“ mitschwingen. „Naturalismus“ ist negativ konnotiert, im Gegensatz zu „Kultur“, nicht „Kulturalismus“. Die Sympathien sind also verteilt. „Kultur“ fungiert als Rettungsbegriff. Rechtswissenschaft war gegen den naturwissenschaftlichen und „positivistischen“ Ansturm zu verteidigen. Diltheys Gegenüberstellung von Natur- und Geisteswissenschaften, die sich davon absetzende Antithetik von Natur- und Kulturwissenschaften bei Rickert und Windelband, dessen Scheidung von nomothetischen und idiographischen Wissenschaften, Stammers Trennung zwischen Natur- und Sozialwissenschaften werden seit langem als Teil einer solchen Rettungsbewegung eingestuft.

Der Reiz, diese schön antithetisch gefassten Bilder für die aktuellen Abwehrdebatten der Rechtswissenschaft gegen Hirnforschung, Gentechnik etc. nutzbar zu machen, ist für den Historiker gefährlich. Blickt man etwas genauer auf die damalige Diskussionslage, so zeigt sich schnell, dass die Schlagworte „Kultur“, „Naturwissenschaft“ und „Kant“ um 1900 kaum einheitlich und präzise verstanden werden. Vorangestellte begriffliche Zuschneidungen, die aktuelle Deutungen transportieren, geraten vor diesem Hintergrund zum Zugangshindernis:

- (1) Allgemein spricht Rüdiger vom Bruch von einer „überschwappenden“ Kultur-Diskussion in diesen Jahren¹. Auch Recht wurde um 1900 von einer Vielzahl von Autoren der verschiedensten Denkrichtungen als Kulturphänomen eingestuft². Die Forderung des Neukantianismus nach einer eigenständigen Kulturwissenschaft in Abgrenzung zur Naturwissenschaft war nur Teil einer breiten Strömung, die man mit betrachten muss, will man verstehen, worum es Neukantianern ging.
- (2) Ähnlich schwierig ist es mit der Naturalismusfrage um 1900. „Kein Wort unserer Zeit wiegt so schwer wie dieses Wort: Natur. Alles drängt darauf, lechzt danach“, meinte 1903 der Darwinist Wilhelm Bölsche³. Naturwissenschaft war seit etwa 1860 überall, Herausforderung für jede andere Wissenschaft. Zugleich war aber auch hier das, was naturwissenschaftliches Denken ausmachte, ziemlich diffus.

* Erweiterte Fassung meines Vortrages. Die Nachweise sind bewusst knapp gehalten und bieten überwiegend nur Einstiegsliteratur.

1 Rüdiger vom Bruch/Friedrich Wilhelm Graf/Gangolf Hübinger, Einleitung, in: *Kultur und Kulturwissenschaften um 1900. Krise der Moderne und Glaube an die Wissenschaft*, hg. v. dens., Stuttgart: Franz Steiner Verlag, 1989, 11.

2 Überblick bei Gerhard Sprenger, „Recht als Kulturercheinung“, *ARSP Beiheft* 43 (1991), 134 ff.

3 Wilhelm Bölsche, *Aus der Schneeegrube. Gedanken zur Vertiefung des Darwinismus*, Dresden: Reißner Verlag, 1909 (ursprünglich 1903), 32 f.

